



Organisationsreglement

vom 1. Januar 2015

**Einwohnergemeinde
Diessbach b. Büren**

DIE IN DIESEM ORGANISATIONSREGLEMENT VERWENDETEN PERSONEN- UND ÄMTERBEZEICHNUNGEN GELTEN, SOWEIT AUS DEN BETREFFENDEN BESTIMMUNGEN SELBST NICHTS ANDERES HERVOR GEHT, FÜR PERSONEN BEIDERLEI GESCHLECHTS.

Im Bestreben, der Bevölkerung hohe Lebens- und Wohnqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen, ein Gemeinwesen zu schaffen, in dem alle in Verantwortung gegenüber sich selbst und gegenüber ihrer sozialen, natürlichen und wirtschaftlichen Umwelt zusammen leben, erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Diessbach folgendes Organisationsreglement.

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION.....	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT.....	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	5
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	5
A.7 DAS SEKRETARIAT	5
B. POLITISCHE RECHTE	6
B.1 STIMMRECHT	6
B.2 INITIATIVE.....	6
B.3 PETITION.....	6
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	7
C.1 ALLGEMEINES.....	7
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	8
C.3 WAHLEN	9
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	10
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	10
D.2 INFORMATION	100
D.3 PROTOKOLLE	11
E. AUFGABEN	111
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE.....	12
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	12
F.2 RECHTSPFLEGE.....	13
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
AUFLAGEZEUGNIS.....	15
ANHANG I.....	16
WAHLVERFAHREN.....	16

Organisationsreglement

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten; b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind; c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind; d) das Rechnungsprüfungsorgan; e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Urnengemeinde wählt:
a) Wahlen	a) die Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin sowie die Vize- Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin im Majorzverfahren, b) die Mitglieder des Gemeinderates, im Proporzverfahren c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit vorgesehen im Proporzverfahren

b) Sachgeschäfte	Art. 4 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung: a den Erlass und die Änderungen des Organisationsreglementes b die baurechtliche Grundordnung; c alle übrigen Reglemente; d die Gemeinderechnung; e den Voranschlag und die Steueranlage; f einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken. Vorbehalten bleibt Artikel 5; g die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband; h von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet;
------------------	--

²Die Gemeindeversammlung beschliesst die Einsetzung der privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle für eine Dauer von 4 Jahren.

Ausgaben im Bereich Abwasser, Elektrizität, Wasser **Art. 5** In den Spezialfinanzierten Bereichen Elektrizität, Wasser und Abwasser beschliesst der Gemeinderat abschliessend über einmalige Ausgaben von bis zu 200'000 Franken.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 6** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 4 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredit **Art. 7** ¹Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst immer der Gemeinderat.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 8** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 9** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten **Art. 10** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a die Organisation des Gemeinderats;
- b die Stellung und Zuständigkeiten der Ratsmitglieder;
- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
- d die Bildung und Organisation von Ressorts;
- e die durch den Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen und die Einsetzung von nichtständigen Kommissionen;
- f die Organisation der Gemeindeverwaltung;
- g die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
- h die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- i die Berichterstattung.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 11** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 12** ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinne der Datenschutzgesetzgebung. Es erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht.

A.5 Die Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 13** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Kommissionsreglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige nicht entscheidbefugte Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisationen und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 14** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung, das Kommissionsreglement bildet die entsprechende Grundlage.
- Delegation **Art. 15** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- ² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

A.6 Das Gemeindepersonal

- Personalbestimmungen **Art. 16** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

- Stellung **Art. 17** Die Sekretärin des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 18 ¹ Schweizerinnen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 19** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- b innert der Frist nach Art. 20 eingereicht ist;
- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 20** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Gültigkeit **Art. 21** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 19 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 22** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition **Art. 23** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 24 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">a im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;b im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 25 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 26 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 27 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentin unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 28 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Gemeindepräsidentin sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).</p>
Versammlungsleitung	<p>Art. 29 ¹ Die Gemeindepräsidentin leitet die Versammlung, bei deren Verhinderung die Vizegemeindepräsidentin.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Versammlungsleiterin entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 30 Die Versammlungsleiterin</p> <ul style="list-style-type: none">a eröffnet die Versammlung;b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;d veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen;f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten	Art. 31 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Versammlungsleiterin erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Versammlungsleiterin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Versammlungsleiterin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben; b die Sprecherinnen der vorberatenden Organe und c wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 34 Die Versammlungsleiterin a schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, b erläutert das Abstimmungsverfahren und c gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 35 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Versammlungsleiterin a unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; b erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden; c lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und e lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 36) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 36 ¹ Die Versammlungsleiterin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Gemeindepräsidentin gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeverwalterin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 37 Die Versammlungsleiterin stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 38 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 39 Die Versammlungsleiterin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 40 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 34 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 41 Wählbar sind

- a in den Gemeinderat, für das Präsidium, das Vizepräsidium und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;
- c in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit /
Verwandtenausschluss

Art. 42 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

⁴ Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Amtsduer

Art. 43 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 44 ¹ Die Amtszeit ist für Gemeinderatsmitglieder auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Bei den Mitgliedern von Kommissionen und vom Rechnungsprüfungsorgan besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Gemeindepräsidentin fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p>
Amtszwang	<p>Art. 45 Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlauschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 46 Das Wahlverfahren ist im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 47 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 48 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

D.2 Information

Information der Bevölkerung	<p>Art. 49 Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Auskünfte	<p>Art. 50 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Informations- und Da-	<p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung</p>

tenschutzgesetzgebung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 51** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 52** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 53**¹ Das Protokoll enthält:

- a Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung;
- b Name der Vorsitzenden und der Protokollführerin;
- c Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen;
- d Reihenfolge der Traktanden;
- e Anträge;
- f Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht);
- i Zusammenfassung der Beratung;
- j Unterschrift der Vorsitzenden und der Protokollführerin.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 54**¹ Die Gemeindeverwalterin legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 20 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 55**¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

Grundsatz **Art. 56**¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben	Art. 57 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 58 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 59 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 60 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 61 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungstatthalterin ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgan. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: a Verweis; b Busse bis Fr. 5'000.00; c Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung. ⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Art. 62 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p> <p>⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>
---	---

F.2 Rechtspflege

Beschwerde	<p>Art. 63 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.</p>
------------	---

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	<p>Art. 64 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Wahlverfahren) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>
Übergangsbe- stimmungen	<p>Art. 65 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Oktober 2014 auf den 1. Januar 2015 nach diesem Reglement gewählt.</p> <p>² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.</p> <p>³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2014. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 66 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Organisationsreglement vom 11. Dezember 2001 mit Änderungen vom 16. Mai 2006 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Diessbach haben dieses Organisationsreglement samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2014 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde 3264 Diessbach

Der Präsident:



André Cartier

Die Gemeindeschreiberin:



Blanca Iseli

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2014 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3264 Diessbach b.B., 16. Juni 2014

Die Gemeindeschreiberin:



Blanca Iseli

Anhang I

Wahlverfahren

I. Allgemeines

- Briefliche Stimmabgabe **Art. 1** Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen.
- Urnenöffnungszeiten **Art. 2** ¹Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

II. Verhältniswahlen (Proporz)

1. Das Vorverfahren

- Veröffentlichung **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger.
- ² Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Ausweiskarten und die amtlichen Wahlzettel spätestens 7 Tage vor der Wahl erhalten.
- ³ Stimmberechtigte, welche die Ausweiskarten nicht zugesandt erhalten haben, können sie bis spätestens am letzten Donnerstag vor der Wahl, um 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung verlangen. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Stimmberechtigte, die ihre Karte verloren haben, bei der Gemeindeverwaltung gegen Quittung ein Doppel verlangen. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen.
- Eingabe der Wahlvorschläge **Art. 4** ¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 20. Tage (am drittletzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Sie können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Jeder Name darf zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden (kumulieren).
- ³ Der Vorschlag muss von wenigstens 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgerinnen unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von andern Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen.
- ⁴ Eine Bürgerin kann für eine Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Vorschlages ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

⁵ Für den Fall einer stillen Wahl gemäss Artikel 26 hienach haben die Unterzeichnerinnen des Vorschlages in der gleichen Form Ersatzkandidatinnen einzureichen.

Verantwortliche

Art. 5 ¹Die Erstunterzeichnerin des Vorschlages, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnerin, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreterin aller Unterzeichnerinnen.

²Sie ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 6 ¹Die Gemeindeverwalterin prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, werden sie unverzüglich der Erstunterzeichnerin des Vorschlages mitgeteilt.

² Wollen die Unterzeichnerinnen des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat.

Streichung von Vorgeschlagenen

Art. 7 ¹Keine Bürgerin darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag in die Wahl kommen.

² Steht sie auf mehreren, hat sie sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird sie gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Nachträgliche Abänderungen

Art. 8 ¹ Fällt eine Vorgeschlagene weg, so können sie die Unterzeichnerinnen des Vorschlages bis und mit dem 16. Tag (dem drittletzten Freitag) vor dem Wahltag durch eine andere ersetzen.

² Binnen der nämlichen Frist können sie andere Mängel des Vorschlages beheben.

³ Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Listenverbindungen

Art. 9 Mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 20. Tage (dem drittletzten Montag) vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung durch die Vertreterin der Unterzeichnerinnen beigelegt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden sind (Listenverbindungen).

Publikation der Listen

Art. 10 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Gemeindeverwalterin versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichnerinnen, im amtlichen Anzeiger.

² Diese Bekanntmachung muss spätestens am 9. Tage (dem zweitletzten Freitag) vor dem Wahltag erscheinen. Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen.

Amtliches Wahlmaterial	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeindeverwalterin veranlasst den Druck der amtlichen Wahlzettel.</p> <p>² Diese enthalten die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, eine Linie zum Anbringen der Listenbezeichnung und weitere so viele fortlaufend bezifferte leere Linien als Sitze zu besetzen sind.</p>
Ausseramtliches Wahlmaterial	<p>Art. 12 ¹ Den Parteien steht es frei, ausseramtliche Wahlzettel drucken zu lassen. Der Druck der amtlichen Wahlzettel hat durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen und wird von der Gemeinde finanziert.</p> <p>² Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen, der für diese Wahl eingereichten Listen genau entsprechen und dürfen sich äusserlich von den amtlichen Wahlzetteln weder in der Farbe, der Grösse oder der Form noch sonst in irgendeiner Weise unterscheiden, durch die das Stimmgeheimnis verletzt wird. Ausserdem müssen sie die Bezeichnung „Ausseramtlicher Wahlzettel“ tragen.</p> <p>³ Ausseramtliche Wahlzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig, namentlich auch solche, auf denen Kandidatinnen aus verschiedenen Listen gedruckt sind.</p>

2. Stimmabgabe

Ausübung des Wahlrechtes / Ausfüllen der Wahlzettel	<p>Art. 13 ¹ Für die Ausübung ihres Wahlrechtes kann die Wählerin den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.</p> <p>² Auf den amtlichen Wahlzetteln darf sie von Hand so viele Namen schreiben als Personen zu wählen sind, den gleichen Namen aber nicht mehr als zweimal (kumulieren). Sie darf die Namen frei aus den gültigen Wahlvorschlägen auswählen (panaschieren). Namen, die auf keinem gültigen Vorschlag stehen, fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Die Wählerin, die einen ausseramtlichen Wahlzettel verwendet, darf daran - ebenfalls nur handschriftlich - beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgendeinem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen. Sie darf auch die Listenbezeichnung abändern oder streichen.</p>
Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel	<p>Art. 14 ¹ Stimmen und Wahlzettel sind gültig, wenn und soweit der freie Wille der Stimmenden erkennbar ist und wenn der Zettel den Vorschriften entspricht. Alle anderen Stimmen und Wahlzettel sind ungültig.</p> <p>² Wahlzettel, die nicht vom Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p>

- ³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- a den Vorschriften der Artikel 12 und 13 nicht entsprechen;
 - b wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines gültig Vorgeschlagenen enthalten;
 - c von den Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;
 - d ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

3. Die Ermittlung des Ergebnisses

Streichung von ungültigen Namen

Art. 15 ¹ Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden von den Wahlzetteln gestrichen.

² Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Abs. 1 mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels zu beginnen. Jedoch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Partei- und Zusatzstimmen

Art. 16 ¹ Der Stimmenden leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

² Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.

Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 17 ¹ Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt der Wahlausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

³ Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, ist der Wahlgang gültig und der Wahlausschuss ermittelt sein Ergebnis nach den nachfolgenden Vorschriften.

Ermittlung der Stimmen

Art. 18 Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde:

1. Die Stimmenzahl jeder einzelnen Vorgeschlagenen;
2. die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste enthalten hat;
3. die Gesamtzahl der Kandidatinnen- und Zusatzstimmen, die auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmenzahl);
4. die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen).

Verteilungszahl	Art. 19 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis der Teilung aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, ist die Verteilungszahl.
Erste Sitzverteilung	Art. 20 ¹ Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist. Gebrochene Zahlen fallen nicht in Betracht. ² Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt. Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss diesen Vorschriften (Art. 19 und 20) verteilt.
Restmandate	Art. 21 ¹ Wenn durch die Verteilung nach Art. 20 nicht alle besetzenden Sitze vergeben sind, so werden die restlichen Sitze sukzessive jenen Listen zugeteilt, welche die grössten Stimmreste aufweisen. Bei gleichem Stimmrest entscheidet das durch die Gemeindepräsidentin gezogene Los. ² Das Los zieht die Präsidentin des Wahlausschusses in Anwesenheit des Wahlausschussbüros (Präsidentin, Sekretärin und Mitglieder des Rechnungsbüros).
Ermittlung der Gewählten und Ersatzleute	Art. 22 ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze diejenigen Kandidatinnen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. ² Die nicht gewählten Kandidatinnen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. ³ Bei der Stimmgleichheit entscheidet, vorbehältlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidatinnen, das Los. ⁴ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen aufführt, werden Ersatzwahlen gemäss Art. 28 durchgeführt.

4. Das Wahlprotokoll

Wahlprotokoll	Art. 23 ¹ Über jede Wahlverhandlung führt der Wahlausschuss ein Protokoll. Das Protokoll soll enthalten: a die gültig eingereichten Wahlvorschläge, unter Erwähnung allfälliger Listenverbindungen; b die Zahl der Stimmberechtigten gemäss dem Stimmregister; c die Zahl der eingelangten Ausweiskarten; d die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige; e die Zahl der Kandidatinnen- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl); f die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl aller gültigen abgegebenen Stimmen);
---------------	---

- g die Verteilungszahl;
- h die Zahl der jeder Liste zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilung;
- i die Namen der Gewählten und der Ersatzleute jeder Liste mit ihren Stimmenden;
- j allfällige Bemerkungen des Wahlausschusses betreffend Zweifel über die Stimmberechtigung einzelner Bürgerinnen, über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über die besonderen Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung der Ergebnisse.

Aufbewahren des Wahlmaterials

Art. 24 ¹ Die Wahlzettel werden geordnet verpackt und mit dem zweiten Wahlprotokolldoppel unter Siegel aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtsgültigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.

Wahlanzeige und Veröffentlichung

Art. 25 Die Gemeindeverwalterin teilt den Gewählten ihre Wahl schriftlich mit und sorgt für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses im amtlichen Anzeiger.

5. Stille Wahlen; Fehlen von Vorschlägen; Ersatzwahlen

Stille Wahlen

Art. 26 ¹ Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.

² Erreicht die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, ordnet der Gemeinderat das Vorgehen nach Artikel 27 an.

Das Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen

Art. 27 ¹ Werden bei einer Haupt- oder einer Ergänzungswahl binnen nützlicher Frist keine gültigen Vorschläge eingereicht, können die Wähler für beliebig wählbare Bürgerinnen stimmen. Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeverwalterin hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt einer Rechtsbelehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 hier vor spätestens am 10. Tag (dem zweitletzten Donnerstag) vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Ersatzwahlen

Art. 28 ¹ Werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzleute einer Liste aufgebraucht, oder fehlen Ersatzleute, findet eine Ersatzwahl statt.

² Für die Ersatzwahl kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie keine Vorschläge, so sind die anderen Dorfparteien anzufragen. Gehen auch von diesen keine Vorschläge ein, wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei.

³ Die für die Hauptwahlen aufgestellten Bestimmungen sowie die Vorschriften von Art. 26 und 27 gelten sinngemäss auch für die Ersatzwahlen.

III. Mehrheitswahlen (Majorz)

1. Gemeindepräsidentin und Vizegemeindepräsidentin

Zeit der Urnenwahl	Art. 29 Die Wahlen für die Gemeindepräsidentin und Vizegemeindepräsidentin finden alle 4 Jahre, 4 Wochen nach den Proporzahlen des Gemeinderates statt.
Wahlvoraussetzung	Art. 30 Zur Gemeindepräsidentin und Vizegemeindepräsidentin kann nur ein bereits als Gemeinderat gewähltes Mitglied vorgeschlagen resp. gewählt werden.
Wahlvorschläge	Art. 31 ¹ Nach erfolgter Bekanntmachung der Wahlen nach dem Mehrheitswahlsystem sind die Wahlvorschläge bis spätestens 20 Tage vor dem Wahltag mittags 12:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das späteste Einreichungsdatum ist in der Publikation bekanntzumachen. ² Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten als Wahlen zu treffen sind. ³ Die Wahlvorschläge müssen mindestens von 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. ⁴ Eine Stimmberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach Einreichung des Wahlvorschlages kann sie ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen. ⁵ Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages durch mehrere Parteien, Gruppen usw. ist zulässig.
Verantwortliche	Art. 32 Die Erstunterzeichnerin des Wahlvorschlages, im Falle der Verhinderung der Zweitunterzeichnerin gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreterin aller Unterzeichnerinnen. Sie ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages abzugeben.

- Prüfung der Wahlvorschläge **Art. 33** ¹ Die Gemeindeverwalterin prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht die Überbringerin auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, werden sie unverzüglich dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlages mitgeteilt.
- ² Werden Mängel nicht bis mindestens 8 Tage vor dem ersten Wahltag behoben, fällt der Wahlvorschlag, soweit der Mangel reicht, als ungültig dahin.
- Publikation **Art. 34** ¹ Alle rechtzeitig und gültig eingereichten Wahlvorschläge sind durch die Gemeindeschreiberin im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat folgende Angaben zu enthalten:
- a Name, Vorname, Jahrgang, Beruf und Adresse der in Vorschlag gebrachten wahlfähigen Bürgerin;
 - b Bezeichnung des Gemeindeamtes, für das sie in Vorschlag gebracht ist.
- ² Sind für das zu besetzende Gemeindeamt mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so sind die Vorschläge nach den vorstehenden Bestimmungen in alphabetischer Reihenfolge zu publizieren.
- Wahlverhandlungen **Art. 35** Die Wahlverhandlungen werden nach den Bestimmungen dieses Reglementes durch Urnenwahl durchgeführt. Dabei kann nur solchen Kandidatinnen gestimmt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag stehen und öffentlich bekanntgemacht worden sind.
- Stille Wahl **Art. 36** Die Gemeindepräsidentin und Vizgemeindepräsidentin kann vom Gemeinderat als gewählt erklärt werden, sofern nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht wurden als Wahlen zu treffen sind.

2. Gemeinsame Bestimmungen

- Erster Wahlgang / Absolutes Mehr **Art. 37** ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht haben.
- ² Bei der Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Berechnung.
- ³ Das absolute Mehr der gültigen Stimmen berechnet sich so, dass die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen halbiert wird; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- Zweiter Wahlgang / Relatives Mehr **Art. 38** ¹ Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin das absolute Mehr, ist ein zweiter Wahlgang anzuordnen.
- ² Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ³ Das Los zieht die Gemeindepräsidentin der Gemeindeversammlung.

Ersatzwahlen während der
Amtsdauer

Art. 39

¹ Die Anordnung und Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

² Scheidet die Gemeindepräsidentin während der Amtsdauer aus dem Amt aus, findet innert sechzig Tagen seit dem Ausscheiden eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Ersatzwahl ist unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

³ Wird nur eine Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

⁴ Wird die neue Gemeindepräsidentin aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin derjenigen Liste, welcher die Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderates nach.

IV. Ergänzendes Recht und Schlussbestimmungen

Unregelmässigkeiten / Beschwerden

Art. 40 Das Beschwerdeverfahren ist nach Verwaltungsrechtspflegegesetz zu führen.

Amtliche Nachzählung

Art. 41 Bestehen Anhaltspunkte, dass bei der Stimmabgabe oder der Ermittlung des Ergebnisses Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, so kann die Regierungstatthalterin auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Nachzählungen anordnen.

Minderheitenschutz

Art. 42 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz im Gemeindegesetz bleiben vorbehalten.

Ergänzendes Recht

Art. 43 Für Fragen, die in vorstehendem Wahlverfahren nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Bern mit ihren ergänzenden Erlassen.